

Regionalkommission Nord

06/2013

25. September 2013 in Osnabrück

Übernahme des Beschlusses der Bundeskommission
zum Tarifabschluss TV-Ärzte/VKA

I.

Die Regionalkommission Nord fasst den nachfolgenden Beschluss:

1. Die Werte nach § 13 der Anlage 30 zu den AVR i.V.m. Anhang A der Anlage 30 zu den AVR werden ab dem 1. Oktober 2013 festgesetzt auf die Höhe der durch Beschluss der Bundeskommission festgelegten mittleren Werte gültig ab 1. Januar 2013.

Daraus ergeben sich ab dem 1. Oktober 2013 folgende Werte für eine 40-Stunden-Woche:

Grundentgelt Entwicklungsstufen						
EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
IV	7.670,16	8.218,45	-	-	-	-
III	6.520,45	6.903,69	7.451,96	-	-	-
II	5.205,70	5.642,18	6.025,43	6.248,99	6.467,21	6.685,44
I	3.944,20	4.167,77	4.327,44	4.604,23	4.934,25	5.069,98

2. Die Werte nach § 13 der Anlage 30 zu den AVR i.V.m. Anhang A der Anlage 30 zu den AVR werden ab dem 1. Januar 2014 festgesetzt auf die Höhe der durch Beschluss der Bundeskommission festgelegten mittleren Werte gültig ab 1. Januar 2014.

Daraus ergeben sich ab dem 1. Januar 2014 folgende Werte für eine 40-Stunden-Woche:

Grundentgelt Entwicklungsstufen						
EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
IV	7.823,56	8.382,82	-	-	-	-
III	6.650,86	7.041,76	7.601,00	-	-	-
II	5.309,81	5.755,02	6.145,94	6.373,97	6.596,55	6.819,15
I	4.023,08	4.251,13	4.413,99	4.696,31	5.032,94	5.171,38

3. § 8 der Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „nach dem 1. April 2012“ ersetzt durch die Worte „nach dem 1. Dezember 2014“.

4. § 2 Satz 2 der Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„²Für jeden Einsatz in diesem Rettungsdienst erhalten Ärztinnen und Ärzte einen nicht zusatzversorgungspflichtigen Einsatzzuschlag in Höhe von

ab dem 1. Oktober 2013: 23,40 Euro
ab dem 1. Januar 2014: 23,87 Euro.“

5. Die Regionalkommission Nord fügt hinter den bisherigen § 13b den folgenden neuen § 13c (RK Nord) ein:

„§ 13c (RK Nord)
Einmalige Sonderzahlung 2013

(1) ¹Alle Ärztinnen und Ärzte, die im Zeitraum vom 1. Januar 2013 bis 31. Januar 2014 in einem ununterbrochenen Dienstverhältnis zum Dienstgeber mit fortlaufendem Anspruch auf Entgelt standen, erhalten eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 1.100,00 Euro. ²Hat das Dienstverhältnis nach dem 1. Januar 2013 begonnen, vermindert sich der Anspruch nach Satz 1 um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem die Ärztinnen und Ärzte nicht mindestens einen Tag Anspruch auf Entgelt hatten. ³Die Sonderzahlung wird fällig mit dem Entgelt für den Monat Januar 2014.

(2) ¹Anspruch auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 10 des Allgemeinen Teils, in Abschnitt XII Abs. b der Anlage 1 i. V. m. Abschnitt XII Abs. a Satz 2 und Satz 3 der Anlage 1 zu den AVR, in § 2 und § 4 der Anlage 14 zu den AVR und in § 3 Abs. 3 Satz 1 der Anlage 30 zu den AVR genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss aus Abschnitt XII Abs. c Satz 1 der Anlage 1 zu den AVR, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherers nicht gezahlt wird. ²Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 13 MuSchG oder § 200 RVO.

(3) § 13a gilt entsprechend.

(4) Im Falle eines Dienstgeberwechsels wird kein weiterer Anspruch auf die einmalige Sonderzahlung begründet.

(5) Die einmalige Sonderzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.“

6. Dieser Beschluss tritt zum 25. September 2013 in Kraft.

Osnabrück, den 25. September 2013

**gez.
Claudia Schmücker
Vorsitzende der Regionalkommission Nord**

II.

Erläuterungen

1.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt der beantragten Änderungen

Mit dem Beschluss wird die Tarifeinigung für die Ärztinnen und Ärzte in der Tarifrunde 2013 zum TV-Ärzte/VKA auch für den Geltungsbereich der Anlage 30 zu den AVR umgesetzt:

- 2,6 % Entgelterhöhung ab 1. Oktober 2013 und weitere 2,0 % ab 1. Januar 2014 in der Form, dass die im Gebiet der Regionalkommission Nord geltenden Werte ab dem 01.01.2014 den auf der Bundesebene ab 01.01.2014 geltenden mittleren Werten entsprechen.
- Anpassung des Bereitschaftsdienstentgelts und des Einsatzzuschlags im Rettungsdienst entsprechend der oben genannten Erhöhung.
- Steigerung der Bewertung des Bereitschaftsdienstes beim Freizeitausgleich, der in die gesetzliche Ruhezeit fällt.
- Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit beim Opt-Out beträgt 58 Stunden in einem Zeitraum von 6 Monaten.
- Sonderregelung für Ärzte, die Pflichtmitglieder der Baden-Württembergischen Versorgungsanstalt für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte, der Sächsischen Ärzteversorgung der Versorgungseinrichtung der Bezirksärztekammer Trier oder der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe sind.

Hintergrund für den letztgenannten Punkt sind von der gesetzlichen Rentenversicherung abweichende Regelungen der aufgeführten Versorgungswerke.

2.

Beschlusskompetenz

Die Bundeskommission hat gemäß § 10 Absatz 1 AK-Ordnung eine umfassende Regelungszuständigkeit mit Ausnahme der Bereiche, die ausschließlich den Regionalkommissionen zugewiesen sind.

Da den Regionalkommissionen die Festlegung der Höhe aller Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs innerhalb der von Bundesebene vorgegebenen mittleren Werte und Bandbreiten sowie die Zuständigkeit für Regelungen der Beschäftigungssicherung übertragen wurden (§ 10 Absatz 2 und Absatz 3 AK-Ordnung), ergibt sich hieraus im Umkehrschluss eine Zuständigkeit der Bundeskommission für alle sonstigen, das heißt manteltariflichen bzw. strukturellen Regelungsgegenstände. Außerdem ist die Bundeskommission für die Festlegung der oben genannten mittleren Werte und Bandbreiten zuständig.

Im vorliegenden Text werden Veränderungen in den AVR vorgenommen, die in die Zuständigkeit der Regionalkommission fallen.

* * *